

## Qualitätssicherung nach Ärztegesetz 1998 i.d.Fassung 2010, 14. Ärztegesetz-Novelle

Erläuterung:

*Kursiv*= Gesetzestext

Nicht kursiv = Anmerkung und Erläuterung Alkin

### 1. Qualitätssicherung ist eine Berufspflicht des Arztes

§49 (1) *Ein Arzt ist verpflichtet, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Er hat sich laufend im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme der Ärztekammern in den Bundesländern oder der Österreichischen Ärztekammer oder im Rahmen anerkannter ausländischer Fortbildungsprogramme fortzubilden und nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der fachspezifischen Qualitätsstandards, insbesondere aufgrund des Gesundheitsqualitätsgesetzes (GQG), BGBl. I Nr. 179/2004, das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.“*

§ 49 (2) „(2a) *Ärzte und Gruppenpraxen haben regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchzuführen...“*;

### 2. Die Strukturen zur ärztlichen Qualitätssicherung

§ 117b. (1) *Die Österreichische Ärztekammer ist berufen, im eigenen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

...22. *Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung durch Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, soweit diese im überwiegenden Interesse der Ärzte gelegen sind (Selbstevaluierung gemäß § 49 Abs. 2a),*

§ 117c. (1) *Die Österreichische Ärztekammer hat im übertragenen Wirkungsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

... 5. *Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung ....., im Hinblick auf überwiegende Interessen der Allgemeinheit durch*

- a) *Erarbeitung und Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen zur Hebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität,*
- b) *Qualitätsevaluierung mit Ausnahme der Selbstevaluierung gemäß § 49 Abs. 2a,*
- c) *Qualitätskontrolle sowie*
- d) *Führung eines Qualitätsregisters.*

*Bei der Aufgabenerfüllung kann sich die Österreichische Ärztekammer hilfsweise der ÖQMed bedienen.*

§ 117c. (2) *Im übertragenen Wirkungsbereich obliegt der Österreichischen Ärztekammer die Erlassung nachfolgender Verordnungen:*

... 8. *Verordnung über die ärztliche Qualitätssicherung (§ 118c);*

§ 118a. *Die Österreichische Ärztekammer hat eine Gesellschaft für Qualitätssicherung zu errichten... [=ÖQMed]*

§ 118c. (1) *Die Österreichische Ärztekammer hat nach Befassung des Wissenschaftlichen Beirats und auf Grundlage seiner Empfehlung sowie nach Befassung der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte durch Verordnung*

1. *die zu evaluierenden Kriterien,*
2. *das Verfahren zur Evaluierung und Kontrolle durch die ÖQMed unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze des § 118e sowie*

3. das von der ÖQMed zu führende Qualitätsregister für eine Geltungsdauer von fünf Jahren zu regeln.

aktuelle Qualitätssicherungsverordnung: [www.oegmed.at](http://www.oegmed.at) / downloads

(2) Die Österreichische Ärztekammer hat im Fall der Absicht, bei der Ausgestaltung der Verordnung von der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats abzuweichen, diesen Umstand dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Bundesminister für Gesundheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen und umfassend zu begründen. Der Bundesminister für Gesundheit hat erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen gemäß § 195g Abs. 2, insbesondere eine nochmalige Befassung und Einholung einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats, zu veranlassen.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat die Inhalte der Verordnung im Sinne des § 49 laufend weiter zu entwickeln und die Verordnung erforderlichenfalls auch vor Ablauf der fünfjährigen Geltungsdauer anzupassen.

§ 195g. (2) Die Österreichische Ärztekammer hat erforderlichenfalls sämtliche Entwürfe von Verordnungen (im übertragenen Wirkungsbereich)

1. einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen, wobei die entsprechenden Begutachtungsstellen vom Bundesminister für Gesundheit zu bestimmen sind,
2. eine detaillierte Auswertung der Begutachtungsstellungen im Rahmen einer Synopse vorzunehmen und
3. gemeinsam mit der Auswertung gemäß Z 2 dem Bundesminister für Gesundheit so rechtzeitig vor Beschlussfassung vorzulegen, dass dieser die Entwürfe zur Verbesserung zurückstellen kann, insbesondere wenn sie gegen bestehende Vorschriften verstoßen.

§ 118b. (1) Die ÖQMed hat ... auch einen Wissenschaftlichen Beirat einzurichten.

(8) Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats gemäß Abs. 1 gehört insbesondere die Erstattung von Empfehlungen für die Erbringung ärztlicher Leistungen

1. im niedergelassenen Bereich einschließlich Gruppenpraxen und
2. in Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien einschließlich Ambulatorien der sozialen Krankenversicherung hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Qualitätskriterien sowie des Prozesses der Qualitätsevaluierung und Qualitätskontrolle.

§ 118d. (1) Die ÖQMed hat ... auch einen Evaluierungsbeirat einzurichten. .... hat die Organe der ÖQMed bei der Planung, Durchführung und praxisgerechten Umsetzung der Evaluierung und Kontrolle, gegebenenfalls auch bei der Beurteilung individueller Evaluierungsergebnisse, zu unterstützen.

### 3. Durchführung der Evaluierung

§ 118e. (1) ... hat die ÖQMed zumindest alle fünf Jahre und darüber hinaus im Anlassfall unter Einbindung des Evaluierungsbeirats eine Evaluierung der niedergelassenen Ärzte einschließlich Gruppenpraxen mittels fachspezifischer Evaluierungsbögen .... (Selbstevaluierung gemäß § 49 Abs. 2a) durchzuführen.

Die ÖQMed hat die Ergebnisse der Selbstevaluierung stichprobenartig durch Besuche der Ordinationsstätten ... zu überprüfen. .... solche Besuche sind auch aufgrund begründeter Anregungen der Österreichischen Ärztekammer, der Ärztekammern in den Bundesländern, der Sozialversicherungsträger, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Vertreter von Patienteninteressen sowie der Behörden

durchzuführen (spezifische Evaluierung). Zur Teilnahme am Besuch von Ordinationsstätten ... ist auch ein Vertreter von Patienteninteressen berechtigt.

QS-VO 2012 § 32. (1) Die ÖQMed hat die Ergebnisse der Selbstevaluierung im Rahmen von stichprobenartigen Vor-Ort-Besuchen ... durch ihre Qualitätssicherungsbeauftragten auf ihre Validität zu überprüfen. ... Stichprobengröße mind. 200 pro 3.000 Ordinationen

§ 118e. (2) Wenn im Rahmen der Evaluierung gemäß Abs. 1 ein Mangel in der Prozess- und/oder Strukturqualität festgestellt wird, hat die ÖQMed – erforderlichenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist – den Arzt oder die Gruppenpraxis zur Behebung des Mangels aufzufordern.

§ 118e. (3) Die ÖQMed hat das Ergebnis der Evaluierung einschließlich beabsichtigter und durchgeführter Kontrollen eines Vertragsarztes oder einer Vertragsgruppenpraxis jenen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern sowie Krankenfürsorgeeinrichtungen unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben, die Vertragspartner des Vertragsarztes oder der Vertragsgruppenpraxis sind, wobei diese berechtigt sind, einen Arzt der betreffenden Fachrichtung zur Teilnahme an der Kontrolle zu bestimmen. Im Falle mehrerer Vertragspartner sind diese berechtigt, gemeinsam einen Arzt der betreffenden Fachrichtung zur Teilnahme an der Kontrolle zu bestimmen.

§ 118e. (4) Die Selbstevaluierungsbögen sowie die Ergebnisse der Evaluierung und Kontrolle sind in ein Qualitätsregister aufzunehmen und zu anonymisieren.

§ 118e. (5) Die Ergebnisse der Evaluierung und Kontrolle sind dem Bundesminister für Gesundheit anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Mögliche Konsequenzen aus der Evaluierung

„§49 (2b) Ergibt die Evaluierung oder Kontrolle eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder unterbleibt aus Gründen, die der Arzt oder die Gruppenpraxis zu vertreten hat, die Evaluierung gemäß Abs. 2a, so stellt dies als schwerwiegende Berufspflichtverletzung auch einen Kündigungsgrund im Sinne des § 343 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, dar, sofern die fachspezifischen Qualitätsstandards im Hinblick auf die Prozess- oder Strukturqualität betroffen sind.“

§ 118e. (2) Wenn dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen wird, hat die ÖQMed für Qualitätssicherung unverzüglich Disziplinaranzeige beim Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer zu erstatten. Sofern ein Mangel hygienische Anforderungen gemäß

§ 56 Abs. 1 Z 1 betrifft, hat die ÖQMed darüber zusätzlich die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich zu verständigen.

#### 5. Umsetzung:

Nach der QS-VO 2006 wurden bis Ende 2008 wurden alle Ordinationen erstmalig evaluiert und laufend die neu eröffneten Ordinationen evaluiert.

Detailbericht [www.oegmed.at](http://www.oegmed.at) / Home – Ärztlicher Qualitätsbericht

Seit 1.1.2012 erfolgen die Evaluierungen nach der QS-VO 2012.

**Weitere Informationen: Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH** (kurz: ÖQMed). Adresse: Weihburggasse 9, 1010 Wien.  
Tel.: 01 / 512 56 85 / 92 email: [qualitaet@aerztekammer.at](mailto:qualitaet@aerztekammer.at) [www.oegmed.at](http://www.oegmed.at)

Alois Alkin 22.12.2011